

21. Januar 2015

Verordnung über den Vollzug freiheitsentziehender Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (VZAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 12g des Einführungsgesetzes vom 20. Januar 2009 zum
Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) [BSG 122.20],
auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion,
beschliesst:

1. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

Diese Verordnung regelt den Vollzug der freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (ausländerrechtlicher Freiheitsentzug) im Sinne des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) [SR 142.20], namentlich der kurzfristigen Festhaltung (Art. 73 AuG), der Vorbereitungs- (Art. 75 AuG), Ausschaffungs- (Art. 76 und 77 AuG) und Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG).

Art. 2

Zuständigkeit

Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ist zuständig für den Vollzug des ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs.

Art. 3

Datenbekanntgabe

Die Datenbekanntgabe richtet sich nach dem Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (KDSG) [BSG 152.04] und den massgeblichen Spezialgesetzen, namentlich dem AuG und dem Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG) [BSG 811.01].

2. Vollzugsort

Art. 4

Vollzugseinrichtungen

Der ausländerrechtliche Freiheitsentzug wird in besonderen Abteilungen von Konkordatsanstalten oder Gefängnissen gemäss Artikel 9 und 10 Buchstabe *d* des Gesetzes vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG) [BSG 341.1] in Verbindung mit Artikel 16 und 19 Absatz 1 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) [BSG 341.11] vollzogen.

Art. 5

Bestimmung des Vollzugsorts

¹ Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung bestimmt den Vollzugsort des ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs unter Vorbehalt von Absatz 3.

² Soll der Vollzug in einer ausserkantonalen Vollzugseinrichtung erfolgen, spricht sich das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung mit der anordnenden Migrationsbehörde ab.

³ Eine inhaftierte Person kann von der Leitung der Vollzugseinrichtung vorübergehend in eine andere geeignete Vollzugseinrichtung verlegt werden. Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung ist zu informieren.

⁴ Bei der Bestimmung des Vollzugsorts sind vollzugsorganisatorische Aspekte, der Gesundheitszustand der inhaftierten Person, ihr Verhalten und die Sicherheit der Vollzugseinrichtung zu beachten.

3. Vollzugsgrundsätze

Art. 6

Rechte und Pflichten

- ¹ Die Rechte und Pflichten von Personen im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug ergeben sich aus Artikel 12b und 12c EG AuG und AsylG sowie den nachfolgenden Bestimmungen.
- ² Die inhaftierten Personen sind bei ihrem Eintritt in die Vollzugseinrichtung über ihre Rechte (Art. 12b EG AuG und AsylG) und Pflichten (Art. 12c EG AuG und AsylG) sowie über die Regeln der Hausordnung zu informieren.

Art. 7

Unterbringung

- ¹ Der Vollzug des ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs erfolgt getrennt von demjenigen anderer Haft- und Vollzugsarten.
- ² Die inhaftierte Person wird in einer Wohngruppe der Vollzugseinrichtung mit Mehrfach- oder Einzelunterkünften untergebracht.
- ³ Frauen und Männer werden unter Vorbehalt von Absatz 4 getrennt voneinander untergebracht.
- ⁴ Den Bedürfnissen von Familien mit Kindern und insbesondere von Minderjährigen ab dem vollendeten 15. Altersjahr wird Rechnung getragen. Nach Möglichkeit wird die Familie in derselben Vollzugseinrichtung untergebracht und ihre Privatsphäre gewahrt.

Art. 8

Soziale Kontakte und Aufenthalt im Freien

- ¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung ermöglicht soziale Kontakte unter den inhaftierten Personen, soweit nicht Gründe der Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.
- ² Die inhaftierten Personen haben Anspruch auf einen täglichen, mindestens einstündigen Aufenthalt an der frischen Luft.

Art. 9

Gesundheitsfürsorge und Hygiene

- ¹ Der ärztliche Dienst und der Gesundheitsdienst der Vollzugseinrichtung sind zuständig für die körperliche und psychische Behandlung der inhaftierten Personen gemäss den Standards des Amtes für Freiheitsentzug und Betreuung. Es besteht keine freie Arztwahl.
- ² Arzneimittel werden nur gestützt auf eine ärztliche Verordnung verabreicht.
- ³ Die inhaftierten Personen haben die notwendigen Massnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen und den Anordnungen des medizinischen Personals und des Betreuungspersonals Folge zu leisten.

Art. 10

Hafterstehungsfähigkeit

Über die Hafterstehungsfähigkeit entscheidet das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung nach Konsultation der Ärztin oder des Arztes.

Art. 11

Verpflegung

- ¹ Bei der Gestaltung des Menüplans wird auf eine abwechslungsreiche und ausgewogene Ernährung geachtet.
- ² Besondere Verpflegung erhält, wer auf ärztliche Anordnung hin spezielle Kost benötigt.
- ³ Auf Vegetarierinnen und Vegetarier sowie auf glaubensspezifische Speisevorschriften wird Rücksicht genommen.

Art. 12

Alkohol, Betäubungsmittel und ähnliche Stoffe

Das Einbringen in die Vollzugseinrichtung, der Besitz, die Herstellung, der Konsum von und der Handel mit Alkohol, nicht verordneten Arzneimitteln sowie Betäubungsmitteln oder ähnlich wirkenden Stoffen ist verboten.

Art. 13

Betreuung und Seelsorge

Der inhaftierten Person stehen für ihre persönlichen und seelsorgerischen Anliegen der Betreuung sowie der Seelsorgedienst der Vollzugseinrichtung zur Verfügung. Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann dafür auch aussenstehende Personen sowie private oder staatliche Organisationen beiziehen.

Art. 14

Besitz von Wertsachen und Gegenständen

¹ Der inhaftierten Person wird das Bargeld, das sie bei ihrem Eintritt in die Vollzugseinrichtung auf sich trägt oder das ihr während des Aufenthalts in der Vollzugseinrichtung zufließt, abgenommen und gegen Quittung auf ein persönliches Konto gutgeschrieben. Das Konto wird durch die Vollzugseinrichtung verwaltet.

² Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, der Ruhe oder der Gesundheit und Hygiene können der inhaftierten Person jederzeit Gegenstände (Effekten) abgenommen werden.

³ Effekten werden mit einem Verzeichnis inventarisiert und bei der Beendigung des Vollzugs des ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs zurückgegeben. Verderbliche Waren werden sofort vernichtet.

⁴ Die Vollzugseinrichtung legt in der Hausordnung die Art, Grösse und Anzahl der Gegenstände fest, die in die Vollzugseinrichtung mitgebracht werden dürfen.

⁵ Die inhaftierte Person kann die Gegenstände, die die zulässigen Grenzen überschreiten, auf eigene Kosten ausserhalb der Vollzugseinrichtung einlagern oder verwerten lassen. Andernfalls werden diese Gegenstände vernichtet.

⁶ Wertsachen der inhaftierten Person, die sie bei ihrer Ausreise zurücklässt, werden fünf Jahre, die übrigen Effekten ein Jahr nach der Ausreise verwertet. Der erzielte Erlös ist einem Fonds zur Unterstützung von inhaftierten Personen zu überweisen.

Art. 15

Arbeit und Arbeitsentgelt

¹ Dauert der ausländerrechtliche Freiheitsentzug länger als zwei Monate, wird der inhaftierten Person eine angemessene Arbeit angeboten. Die inhaftierte Person ist jedoch nicht zur Arbeit verpflichtet. Für Kinder und Jugendliche gilt Artikel 30 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG) [SR 822.11].

² Die inhaftierte Person erhält ein Entgelt (Pekulium) als Gutschrift auf ein persönliches Konto gutgeschrieben.

³ Für die Höhe, Bemessung, Verwaltung und Verwendung des Arbeitsentgelts gelten ergänzend Artikel 46 SMVG und Artikel 56 bis 63 SMVV.

⁴ Kann einer arbeitswilligen inhaftierten Person keine angemessene Arbeit angeboten werden, erhält sie nach zwei Monaten Aufenthalt im ausländerrechtlichen Freiheitsentzug eine gleichwertige Entschädigung.

⁵ Bei Beendigung des ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs wird eine Schlussabrechnung erstellt und der inhaftierten Person der verbleibende Betrag gegen Quittung ausbezahlt.

⁶ Kommt es direkt im Anschluss an die Haftentlassung zur Ausreise der inhaftierten Person aus der Schweiz, kann derjenige Teil des aus dem Pekulium angesparten Vermögens für die Bezahlung der Rückkehrkosten verwendet werden, der 1000 Franken übersteigt.

4. Beziehungen zur Aussenwelt

Art. 16

Grundsätze

¹ Die inhaftierte Person hat das Recht, mit aussenstehenden Personen und insbesondere mit ihrer Anwältin oder ihrem Anwalt Kontakt zu pflegen. Die inhaftierte Person trägt die daraus entstehenden Kosten selbst.

² Der Kontakt kann kontrolliert sowie beschränkt oder untersagt werden, falls ein Missbrauch des Kontaktrechts oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

³ Vorbehaltlich spezieller zwischenstaatlicher Vereinbarungen richtet sich der Kontakt zu den konsularischen Behörden nach Artikel 36 Buchstaben *b* und *c* des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen [SR 0.191.02].

Art. 17

Besuche

¹ Die inhaftierte Person hat unter Vorbehalt von Absatz 2 das Recht, unbeaufsichtigt und ungehindert Besuche zu empfangen, namentlich ohne Trennung durch bauliche Massnahmen.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann einen Besuch beaufsichtigen lassen, beschränken, nur unter zusätzlichen Sicherheitsmassnahmen zulassen oder untersagen, wenn ein Missbrauch des unbeaufsichtigten Besuchs oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist.

³ Insbesondere kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, dass Mitarbeitende der Vollzugseinrichtung die Besucherinnen und Besucher durchsuchen und ihre Identität überprüfen. Die Bestimmungen von Artikel 57 Absatz 1 und 3 SMVG sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Besuche von Anwältinnen und Anwälten sind zu gestatten. Sie können beaufsichtigt werden. Das Mithören von Gesprächen und die inhaltliche Kontrolle der mitgeführten Schriftstücke sind jedoch nicht zulässig. Bei Missbrauch kann der anwaltliche Verkehr beschränkt oder untersagt werden.

⁵ Die Besuchszeiten und die aus Gründen der Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Verhinderung von Missbräuchen notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zum Besuchsrecht werden in der Hausordnung geregelt.

Art. 18

Ausschluss von Besucherinnen und Besuchern

¹ Besucherinnen und Besucher, die gegen die in der Hausordnung festgelegten Besuchsvorschriften verstossen oder in anderer Weise die Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung gefährden, können von der Leitung der Vollzugseinrichtung für höchstens drei Monate, im Wiederholungsfall dauernd von Besuchen ausgeschlossen werden.

² Nahe Angehörige der inhaftierten Person dürfen nicht dauernd vom Besuchsrecht ausgeschlossen werden.

³ Die Besuchssperre wird, auch gegenüber der inhaftierten Person, verfügt.

Art. 19

Briefverkehr

¹ Die inhaftierte Person kann Briefe versenden und empfangen. Der Briefumschlag darf auf Fremdgegenstände überprüft werden, ohne dass eine inhaltliche Kontrolle vorgenommen wird.

² Bei ernsthaftem Verdacht auf eine Gefährdung der Sicherheit, auf Fluchthilfe oder auf eine Umgehung der Hausordnung kann eine inhaltliche Briefkontrolle angeordnet werden.

³ Der freie briefliche Kontakt mit Gerichten, Behörden, Arbeitsstellen, Geistlichen, Ärztinnen und Ärzten sowie Anwältinnen und Anwälten kann im Falle des Missbrauchs eingeschränkt oder untersagt werden. Inhaltliche Kontrollen sind nicht zulässig.

⁴ Unzulässige Briefsendungen werden unter Mitteilung an die betroffene inhaftierte Person zu ihren Effekten gelegt.

Art. 20

Pakete

¹ Die inhaftierte Person hat das Recht, Pakete zu empfangen. Anzahl und zulässiger Inhalt werden in der Hausordnung geregelt.

² Eintreffende Postpakete werden auf ihren Inhalt hin überprüft. Die darin enthaltenen Gegenstände werden der inhaftierten Person ausgehändigt, wenn ihr Besitz nach den Bestimmungen der Hausordnung gestattet ist.

³ Unzulässige Sendungen werden unter Mitteilung an die inhaftierte Person zu ihren Effekten gelegt. Verderbliche Waren werden sofort vernichtet.

⁴ Übersteigt die Art oder Grösse des Gegenstands die Aufbewahrungsmöglichkeiten der Vollzugsanstalt, kann diese ihn auf Kosten der inhaftierten Person retournieren.

Art. 21

Telefonische Kontakte

- ¹ Im Rahmen der verfügbaren Möglichkeiten hat die inhaftierte Person ausserhalb der Einschlusszeiten ungehinderten und unbeschränkten Zugang zu einem Telefon.
- ² Die Vollzugseinrichtung stellt die dafür erforderlichen technischen Einrichtungen zur Verfügung. Die Bedienungsvorschriften und Benützungzeiten werden in der Hausordnung festgelegt.
- ³ Eingehende Telefonate werden nicht weitergeleitet. In sachlich und zeitlich dringenden Fällen werden Mitteilungen an die inhaftierte Person weitergeleitet.
- ⁴ Der Besitz und die Nutzung von Mobiltelefonen sind untersagt. Mobiltelefone werden zu den Effekten der inhaftierten Person gelegt.

Art. 22

Druckerzeugnisse

- ¹ Die inhaftierte Person kann im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten über die Vollzugseinrichtung Bücher bestellen oder ausleihen und Zeitungen oder Zeitschriften abonnieren.
- ² In der Vollzugseinrichtung sind Publikationen verboten, welche wegen ihres Inhalts der Rechtsordnung widersprechen, die Ruhe, Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung gefährden oder Spannungen unter inhaftierten Personen hervorrufen respektive erhöhen können.

Art. 23

Radios, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräte

- ¹ Die inhaftierte Person kann bei der Vollzugseinrichtung ein Fernsehgerät mieten. Ein Radio gehört zur Grundausrüstung der Unterkunft.
- ² Die Vollzugseinrichtung regelt in der Hausordnung die Miet- und Benutzungsbedingungen sowie die Zulässigkeit privater Radios, Tonwiedergabe- und Fernsehgeräte.

Art. 24

Elektronische Kommunikationsmittel, Unterhaltungselektronik, Hard- und Software sowie Speichermedien

- ¹ Die Benutzung von Geräten zur elektronischen Kommunikation, der Unterhaltungselektronik, von elektronischer Hard- und Software sowie von elektronischen Speichermedien ist unter Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 4 grundsätzlich zulässig. Näheres regelt die Vollzugseinrichtung in der Hausordnung.
- ² Die Benutzung der Geräte nach Absatz 1 kann kontrolliert sowie beschränkt oder untersagt werden, sobald ein Missbrauch oder eine Gefährdung der Sicherheit und Ordnung zu befürchten ist oder wenn die Benutzung dem Vollzugszweck zuwiderläuft.

5. Disziplinarrecht, Schutz, Sicherheit und Ordnung

Art. 25

Disziplinarrecht

Die Bestimmungen über das Disziplinarrecht nach Artikel 126 bis 129 SMVV sind für den Vollzug des ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs anwendbar.

Art. 26

Schutz, Sicherheit und Ordnung

- ¹ Die Bestimmungen über Schutz, Sicherheit und Ordnung nach Artikel 51, 130 und 131 SMVV sind für den Vollzug des ausländerrechtlichen Freiheitsentzugs anwendbar.
- ² Eine disziplinarische Sanktionierung, die strafrechtliche Verfolgung oder die vorübergehende bzw. dauerhafte Verlegung in eine andere Vollzugseinrichtung bleiben vorbehalten.
- ³ Die Leitung der Vollzugseinrichtung ordnet mittels schriftlicher Verfügung Massnahmen gegen eine inhaftierte Person an, die dem Schutz oder der Sicherheit und Ordnung dienen.
- ⁴ Unmittelbarer Zwang, Kontrollen und Durchsuchungen werden mittels mündlicher Verfügung angeordnet. Die inhaftierte Person kann nachträglich eine schriftliche Verfügung der Leitung der Vollzugseinrichtung verlangen.

6. Rechtsschutz

Art. 27

¹ Das Amt für Freiheitsentzug und Betreuung führt das Einigungsverfahren nach Artikel 12f Absatz 3 EG AuG und AsylG.

² Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach Artikel 12 und 12f EG AuG und AsylG.

7. Schlussbestimmung

Art. 28

Diese Verordnung tritt am 1. April 2015 in Kraft.

Bern, 21. Januar 2015

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: *Egger-Jenzer*
Der Staatsschreiber: *Auer*

Anhang

21.1.2015 V

BAG 15–18, in Kraft am 1. 4. 2015